



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 12.04.2018

Beschluss VV 01/2018

49. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.04.2018, TOP 2

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Heidenau (Fassung vom 13.02.2018)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Stadt Heidenau abzugeben.

Begründung:

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 12.03.2018 durch die Stadt Heidenau aufgefordert, zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben. Da aus Gründen der Fristwahrung gegenüber dem Planungsträger im Zusammenhang mit den Sitzungsterminen eine Behandlung im Planungsausschuss nicht möglich ist, kann gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 16 der Verbandsatzung auch die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit befasst werden.

Anlage:

Stellungnahme an die Stadt Heidenau

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler
Verbandsvorsitzender



**Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge**

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 12.04.2018

Beschluss VV 02/2018

49. Sitzung der Verbandsversammlung am 12.04.2018, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018

Beschlusstext:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Jahr 2018.

2. Der Verbandsvorsitzende wird gebeten, die beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2018 unverzüglich dem Sächsischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Planungsausschuss hat auf seinen Sitzungen im August 2017 und Februar 2018 zum Haushaltsplan 2018 vorberaten. Gemäß § 1 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik besteht der doppische Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten sowie dem Stellenplan. Der vorliegende Haushaltsplan enthält zudem alle in § 1 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik genannten Anlagen. Erläuterungen und Begründungen zu wichtigen Eckdaten des Haushaltsplans sowie für die veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie Ein- und Auszahlungen sind den einführenden Erläuterungen sowie dem zugehörigen Vorbericht zu entnehmen.

Der Entwurf von Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2018 wurde gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom 19.03.2018 bis einschließlich 27.03.2018 öffentlich ausgelegt. Bis zum Ablauf der Frist am 09.04.2018 sind keine diesbezüglichen Einwendungen eingegangen.

Zu 2.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist die von der
Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung
der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr
spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres
vorliegen. Warum der Haushaltsplan nicht schon zu einem
früheren Zeitpunkt aufgestellt wurde, ist in Anlage 1
dargelegt.

Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen
Bestandteile.

Anlagen:

1. einführende Erläuterung
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018

Die Beschlussfassung wird bestätigt.



M. Geisler
Verbandsvorsitzender